



STADTGEMEINDE WOLFSBERG
9400 Wolfsberg, Kaiser-Franz-Josef-Quai 1
Tel: 04352 537-0, Fax: 04352 537 298
Internet: <http://www.wolfsberg.at>; e-mail: stadt@wolfsberg.at

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18.5.2006, Zahl: 100-00-5084/2006, betreffend die Reinhaltung von öffentlichen Orten.

Gemäß Art 118 Abs 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes B-VG, BGBl I/1930, zuletzt in der Fassung BGBl I 121/2005 und § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBL 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBL I/2006, wird zur Abwehr und zur Beseitigung des örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände infolge der Verunreinigung öffentlicher Orte verordnet:

§ 1

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Orten, insbesondere von Gehwegen, Radwegen, Radfahrstreifen, öffentlichen Parkanlagen und Kinderspielplätzen ist verboten.
- (2) Auf den in Abs 1 angeführten öffentlichen Orten ist insbesondere verboten:
 - a) Ablagerung von Unrat oder Gegenständen.
 - b) Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenstummel, Gebinde und Verpackungsmaterial.
 - c) Verunreinigung durch Hundekot und Pferdeäpfel.

§ 2

An öffentlichen Orten sind Verunreinigungen durch Hundekot und Pferdeäpfel unverzüglich von jenen Personen zu beseitigen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 3

Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Flächen, die unter den Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung StVO fallen.

§ 4

- (1) Wer den Bestimmungen des § 1 und § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür in Art VII des Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG, BGBl 50/1991, vorgesehene Strafe.
- (2) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, dem Verursacher der Verunreinigung Reinigungskosten vorzuschreiben.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: **22. Mai 2006**
Abgenommen am: **06. Juni 2006**